

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 01. April 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Schönebeck - Dienstgebäude Barby, Schloßstraße 33, 39249 Barby, Raum 1214 - Haus 1, versteigert werden:

das im Grundbuch von Welsleben Blatt 1992 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Welsleben	8	10045	Wohnbaufläche, Fabrikstraße 4	763

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 340.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, nicht aufgebautes und ausbaubares Dachgeschoß. Baujahr laut Bauakte 2020. Wohnfläche ca. 146 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

07.01.2025
3 K 6/24